



Abs.: _____

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen
Sachgebiet 23
Platz der Deutschen Einheit 1
86633 Neuburg a.d. Donau

Antrag auf Erteilung der Heilpraktikererlaubnis

- allgemein
 eingeschränkt auf das Gebiet
 Psychotherapie
 Physiotherapie
 Podologie

Antragsteller/-in

Familiename, Geburtsname		
Vorname/n		
Geburtsort		Geburtsland
Geburtsdatum (Vollendung des 25. Lebensjahr ist erforderlich!)		Staatsangehörigkeit
PLZ, Wohnort		Straße, HausNr.
Telefon	Mobil	Fax
E-Mail-Adresse		

Erklärung

Es läuft ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren gegen mich	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Wenn ja, Behörde mit Anschrift		
Ich habe bereits früher eine Erlaubnis nach dem Heilpraktiker-gesetz beantragt	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Wenn ja, Behörde mit Anschrift		
Ich beabsichtige, mich an folgendem Ort niederzulassen:		



Gewünschter Überprüfungstermin

<input type="checkbox"/> Oktober	Jahr:	Alle Unterlagen müssen bis 30.06. des Jahres eingegangen sein
<input type="checkbox"/> März	Jahr:	Alle Unterlagen müssen bis 31.12. des Jahres eingegangen sein

Hinweis:

Die Kenntnisüberprüfung führt das Landratsamt München, Gesundheitsamt, Mariahilfplatz 17, 81541 München durch (§ 3 Abs. 11 HeilBZustV).

Bitte reichen Sie den Antrag und die erforderlichen Unterlagen beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Platz der Deutschen Einheit 1, 86633 Neuburg a.d. Donau ein. Die Anmeldung zur Überprüfung wird von hier aus nach München weitergegeben.

Kosten der Kenntnisüberprüfung beim Landratsamt München:

schriftliche Prüfung:	200 €
mündliche Prüfung incl. Kosten für Beisitzer:	250 €
Nichterscheinen / Terminabsage (schriftlich / mündlich):	100 €

Kosten des Landratsamts Neuburg-Schrobenhausen:

bei bestandener Prüfung für Erteilung einer Erlaubnis:	120 € (KostV 7.IX.3/1)
bei nichtbestandener Prüfung für Ablehnung einer Erlaubnis:	80 € (KostV 7.IX.3/1)
nach Antragsrücknahme, je nach Fortschritt:	mindestens 50 € (KostV 7.IX 3/2)

Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Heilpraktikergesetz werden die von Ihnen geforderten Daten erhoben. Nur zu diesem Zweck werden sie auch an die zuständigen Stellen übermittelt (Landratsamt München-Abteilung Gesundheitsschutz, Gesundheitsberichtserstattung, Kinder- und Jugendgesundheitspflege-Mariahilfplatz 17, 81541 München, Gesundheitsamt Neuburg-Schrobenhausen).

Mit der folgend geleisteten Unterschrift bestätige ich, dass alle Angaben im Antrag richtig und vollständig sind, ich nicht zur Kenntnisüberprüfung angemeldet werde, wenn die geforderten Unterlagen nicht vollständig fristgerecht im Landratsamt vorliegen, mir die Höhe der anfallenden Kosten bekannt ist und ich aufgrund der bestehenden Teilnahmebeschränkung keinen Anspruch auf einen Platz zum gewünschten Überprüfungstermin habe. Weiter bestätige ich, die beigefügten „Informationen zum Datenschutz“ zur Kenntnis genommen zu haben.

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------



Zur Ausübung der Heilkunde benötigen Sie eine Erlaubnis, sofern Sie keine Erlaubnis bzw. Approbation als Arzt besitzen.

Folgende Unterlagen sind zusammen mit dem Antrag vorzulegen:

1. Tabellarischer Lebenslauf
2. Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde, d.h. Belegeart „O“ (zu beantragen beim Einwohnermeldeamt Ihrer Wohnsitzbehörde (*bitte als Rücksendeanschrift umseitige Anschrift angeben*); sofern Ihnen bereits ein solches Führungszeugnis vorliegt, darf es nicht älter als 3 Monate sein)
3. Geburts- oder Abstammungsurkunde
4. Zeugnis über den erfolgreichen Schulabschluss (mindestens abgeschlossene Hauptschulausbildung)
5. Gesundheitszeugnis – ärztl. Attest (ob Sie in gesundheitlicher, also in physischer und psychischer Hinsicht zur ordnungsgemäßen Berufsausübung geeignet sind) - (darf nicht älter als 3 Monate sein)

Sonderfälle

Nur mündliche Prüfung:

Für Antragsteller, die – ohne zur ärztlichen Berufsausübung zugelassen zu sein – das Bestehen des **Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung** nach der Approbationsordnung für Ärzte oder eine abgeschlossene Ausbildung für den ärztlichen Beruf im Sinn des § 10 Abs. 1 der Bundesärzteordnung nachweisen, erstreckt sich die Kenntnisüberprüfung ausschließlich auf die Berufs- und Gesetzeskunde einschließlich rechtlicher Grenzen der nichtärztlichen Ausübung der Heilkunde. Die Überprüfung wird hier nur in mündlicher Form durchgeführt.

Keine Kenntnisüberprüfung

- Für Antragsteller, die eine auf das Gebiet der heilkundlichen Psychotherapie beschränkte Erlaubnis begehren und anhand eines Prüfungszeugnisses einer inländischen Universität oder ihr gleich-gestellten Hochschule (österreichische und schweizerische Hochschulen sind gleichgestellt) nachweisen, dass die **Diplomprüfung im Studiengang Psychologie** erfolgreich abgeschlossen wurde und das Fach „Klinische Psychologie“ Gegenstand dieser Prüfung war, gelten die erforderlichen Kenntnisse als nachgewiesen. Eine Kenntnisüberprüfung durch das Gesundheitsamt entfällt insoweit. Dies gilt auch, wenn gleichwertige Kenntnisse in diesem Fach durch eingehend aussagekräftige Unterlagen über eine Aus-, Fort- oder Weiterbildung auf dem Gebiet der Psychotherapie nachgewiesen werden. Nachweise nicht-öffentlicher Bildungsträger reichen dabei in der Regel mangels staatlicher Überwachung zur erforderlichen Nachweisführung nicht aus.
- Für den sektoralen Heilpraktiker für Physiotherapie ist in Bayern die erfolgreiche Teilnahme an einer 60-stündigen Fortbildung mit Prüfung ausreichend. Die Erlaubniserteilung erfolgt nach „Aktenlage“, d.h. ohne eine weitere Kenntnisüberprüfung beim Gesundheitsamt. Alle anderen Voraussetzungen müssen dabei jedoch ebenso erfüllt sein.



Informationen zum Datenschutz

Zur Bearbeitung Ihres Antrages / Ihrer Angelegenheit benötigt das Landratsamt verschiedene Angaben, u.a. persönliche Daten von Ihnen. Wir nehmen den Schutz Ihrer Daten sehr ernst und verwenden diese nur im Rahmen unseres gesetzlichen Auftrages bzw. im Rahmen Ihrer Einwilligung (sofern vorhanden). Hiermit möchten wir Sie über folgendes informieren:

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das
Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen
Platz der Deutschen Einheit 1
86633 Neuburg a.d.Donau
Tel. +49 (0) 8431/57-0, E-Mail: poststelle@lra-nd-sob.de

Den Datenschutzbeauftragten des Landratsamts erreichen Sie unter:
Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen -Datenschutzbeauftragter
Platz der Deutschen Einheit 1
86633 Neuburg a.d.Donau
Tel. +49 (0) 8431/57-0, E-Mail: datenschutz@lra-nd-sob.de

Sie haben jederzeit das Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten. Sollten unrichtige Daten verarbeitet worden sein, haben Sie das Recht auf Berichtigung. In Ausnahmefällen können Sie eventuell die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen. Falls Sie von diesen Rechten Gebrauch machen wollen, prüft das Landratsamt, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Sofern Sie in die Verarbeitung Ihrer Daten durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung zur Datenverarbeitung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung bis zum Zeitpunkt des Widerrufs wird dadurch nicht berührt. Möglicherweise kann jedoch Ihr Anliegen dann nicht weiter bearbeitet werden. Bei Datenverarbeitung aufgrund Einwilligung steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu, falls die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird.

Weitere Informationen zu Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung, soweit noch nicht genannt, mögliche weitere Empfänger und Speicherfristen bzw. Kriterien für die Löschung finden Sie auf der Internetseite des Landratsamts unter www.neuburg-schrobenhausen.de unter den Bereichen Datenschutz bzw. Formulare. Ferner werden die Verwaltungs-Dienstleistungen und Datenverarbeitungen der Landratsämter in Bayern ausführlich mit Rechtsgrundlagen im BayernPortal (<https://www.freistaat.bayern/dokumente/behoerde/26998061418/leistungen/>) beschrieben.

Falls Sie über keinen Internetzugang verfügen, können Sie diese Informationen bei Ihrer sachbearbeitenden Stelle auch schriftlich oder mündlich erhalten.